

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Mießtaler Straße 1, 9020
Klagenfurt am Wörthersee

Empfänger:



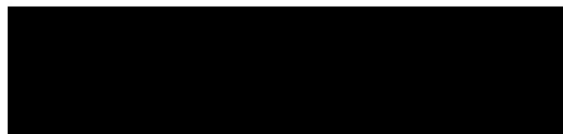
Per Mail:



Datum 06. Juli 2026

Zahl 07-ZJD07-22064/2026-113

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!



Seite 1 von 2

Betreff:

IFG Anfrage betreffend „Seilbahnanlagen im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes“ vom 10. Juni 2026; Antwortschreiben der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort



Bezugnehmend auf Ihre IFG Anfrage vom 10.06.2026 in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit, eingebracht über die Plattform FragDenStaat.at, eingelangt in der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort am 10.06.2026, wird Ihnen zu Ihren Fragen seitens der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort Folgendes mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Eine Liste aller bestehenden, geplanten oder in den letzten 5 Jahren stillgelegten Seilbahnanlagen, für die der Landeshauptmann die zuständige Behörde nach § 13 SeilbG ist.

Die beiliegende Excel-Aufstellung beinhaltet sämtliche Seilbahnanlagen, welche sich gemäß § 13 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilbG) in der Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten befinden (Stand: 6. Juli 2026). In der Liste wird auch zwischen bestehenden (Status: In Betrieb) und in den letzten 5 Jahren stillgelegten (Status: „Außer Betrieb“ bzw. falls bereits vollständig abgetragen, Status: „Abgetragen“) Seilbahnanlagen unterschieden.

Zu Frage 2:

Eine Liste aller bestehenden, geplanten oder in den letzten 5 Jahren stillgelegten Seilbahnanlagen, bei denen die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 13 Abs. 3 SeilbG zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse ermächtigt wurde.

Der Landeshauptmann von Kärnten hat von der in § 13 Abs. 3 SeilbG normierten Delegation keinen Gebrauch gemacht.

Zu Frage 3:

Eine Liste aller bestehenden, geplanten oder in den letzten 5 Jahren stillgelegten Seilbahnanlagen, bei denen dem Landeshauptmann Aufgaben gemäß § 14 Abs. 4 SeilbG vom Bundesminister für Verkehr übertragen wurden.

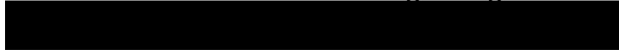
Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (heute: BMIMI) hat den Landeshauptmann von Kärnten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigt, einzelne Verfahren durchzuführen. In der angeschlossenen Liste sind diese Delegationen angeführt (Status: „Delegation BMK“). Weiters ist zu erwähnen, dass der Landeshauptmann für die Abtragung sämtlicher Seilbahnen (auch für jene, die vor dem Abtragsverfahren in die Zuständigkeit des BMIMI fallen) gemäß § 13 Abs. 2 SeilbG zuständig ist, daher wurden diese Seilbahnen in der Liste nicht angeführt.

Hinweis:

Eine begehrte Information iSv § 2 IFG stellt jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich dar. Ausweislich der Erläuterungen zu § 2 IFG, wonach eine Information bereits vorhanden und verfügbar sein muss (vgl. AB 2420 BlgNr 27. GP), sind nur die bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorliegenden Aufzeichnungen maßgeblich. Folglich sind ausschließlich die innerhalb der ha. Behörde aufliegenden Informationen einer Auskunftserteilung zugänglich und sind ferner auch keine Recherchen außerhalb der Behörde zu tätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung

**Anlage:**

- Liste aller Seilbahnanlagen im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes von Kärnten gemäß § 13 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilbG)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.